



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/02811**
Datum: 24.06.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	14.07.2021 22.09.2021 20.10.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.07.2021 29.09.2021 27.10.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die anliegende Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Anlage 1)
2. Synopse zur Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (Anlage 2)

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

 ja nein

Aktivierungspflichtige Investition

 ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)		
	Aufwand (gesamt)		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)		
	Auszahlungen (gesamt)		

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

 ja

 nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:
Gleichstellungsrelevanz:

 ja

 ja

Klimawirkung:

 positiv

 keine

 negativ

Begründung:

Die Beschlussvorlage dient der Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Stadtrates zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems im Stadtrat vom 30.09.2020, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01093, und der mit den Fraktionen vor Beginn der COVID-19-Pandemie besprochenen Vorschläge zur Beschleunigung der Stadtratssitzungen. Darüber hinaus werden einzelne Änderungen zur Klarstellung bzw. Anpassung an die aktuelle Verfahrenspraxis (z. B. persönliche Erklärung) vorgeschlagen.

Im Übrigen hat sich die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seine Ausschüsse (im Folgenden Geschäftsordnung) grundsätzlich bewährt, so dass die Regelungen überwiegend weiter fortbestehen können.

Die Geschäftsordnung ist gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen.

Die Änderungen/Neuregelungen im Einzelnen:

I. § 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme**1. Änderungen in § 1 Abs. 2 und 3**

Die Änderungen in den Absätzen 2 und 3 des § 1 dienen der Anpassung an die digitale Ratsarbeit, die mittlerweile von allen Mitgliedern des Stadtrates praktiziert wird. Lediglich einzelne sachkundige Einwohner in den beratenden Ausschüssen arbeiten auf ihren ausdrücklichen Wunsch noch nicht mit dem elektronischen Ratsinformationssystem, so dass ihnen sowohl die Einladung als auch die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen weiterhin in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Die Regelungen zur Einberufung und der Versendung der Unterlagen wurden daher um die elektronische Einladung und digitale Zurverfügungstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem ergänzt. Die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, die gemäß § 53 Abs. 4 S. 3 KVG LSA grundsätzlich der Einladung beizufügen sind, werden parallel zur elektronischen Versendung der Einladung im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Für diejenigen Gremienmitglieder, die nicht an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, und für den Fall einer Störung des Ratsinformationssystems sind die Vorschriften zur Einberufung und Versendung der Unterlagen in Papierform beizubehalten.

Zur besseren Verständlichkeit wird die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 getauscht. Neuer Absatz 2 wird die Vorschrift zur Einberufung (bisher Absatz 3). Der bisherige Absatz 2, der Umfang und Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen regelt, wird zu Absatz 3.

2. Änderungen in § 1 Abs. 4

Die in § 1 Abs. 4 S. 4 noch enthaltene Verpflichtung zur zusätzlichen Versendung der vollständigen Unterlagen für sämtliche Sitzungen auch an die Geschäftsstellen der Fraktionen entspricht zum einen nicht mehr der Praxis in der Ratsarbeit und ist zum anderen auch aufgrund dessen, dass sämtliche Unterlagen im elektronischen Ratsinformationssystem einsehbar sind, nicht mehr erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, den § 1 Abs. 4 S. 4 zu streichen.

II. § 2 Einwohnerfragestunde

Der bisher eingeschobene § 1a zur Einwohnerfragestunde wird § 2, so dass sich die Nummerierung der nachfolgenden Regelungen der Geschäftsordnung entsprechend verschiebt.

1. Änderungen in § 2 Abs. 1

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat im Rahmen einer Beratung der Stadtratsvorsitzenden zur Stadtratssitzung am 07.04.2021 die Rechtsauffassung vertreten, dass rein nicht öffentliche Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse nicht zulässig seien, so dass immer eine Trennung der Sitzungen in einen öffentlichen und – wenn notwendig – nicht öffentlichen Teil zu erfolgen habe. Diese Rechtsansicht wurde auf Nachfrage der Verwaltung durch das Landesverwaltungsamt unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres und Sport bestätigt.

Diese von der Stadt zu beachtende Rechtsauffassung führt nicht nur zu einer Änderung in der Verfahrensweise im Sitzungsverlauf – hierzu später unter § 7 – sondern sollte ebenfalls bei der Regelung zur Durchführung der Einwohnerfragestunde Berücksichtigung finden.

Bisher normiert die Geschäftsordnung im Einklang mit § 28 Abs. 2 KVG LSA („Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse ist Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen...“) und u.a. der Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt – SGSA („Der Gemeinderat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch...“), dass:

„Vor jeder ordentlichen öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse ...“

eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

Unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes, dass sämtliche Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse immer mindestens einen öffentlichen Teil aufweisen müssen, wird vorgeschlagen, diese insofern missverständliche Regelung dahingehend zu ändern, dass auch immer Einwohnerfragestunden vor den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse stattfinden. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls die Formulierung „ordentlich“ gestrichen, da die Erfahrung gezeigt hat, dass trotz fehlender Bekanntmachung außerordentlicher, d.h. form- und fristloser Sitzungen oftmals Einwohnerinnen und Einwohner anwesend waren, so dass auch hier Einwohnerfragestunden durchgeführt werden können.

2. Änderungen in § 2 Abs. 2

In § 2 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung an die gesetzlichen Begrifflichkeiten.

3. Änderungen in § 2 Abs. 3

Die Änderung in § 2 Abs. 3 erfolgt zur Klarstellung, da sich „Zusatzfragen“ denknotwendig nur auf die bereits gestellte Frage beziehen können. Darüber hinaus soll möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit eingeräumt werden, in der Einwohnerfragestunde ihre Frage stellen zu können.

4. Änderungen in § 2 Abs. 4

Mit den Änderungen in § 2 Abs. 4 wird den Erfordernissen der Datenschutz-Grundverordnung Rechnung getragen. Die vorgeschlagene Regelung entspricht der Mustergeschäftsordnung des SGSA und gewährleistet, dass die personenbezogenen Daten

des Fragestellers nach der Beantwortung gelöscht bzw. in der Niederschrift anonymisiert werden.

III. § 3 Änderungen der Tagesordnung

Die aktuelle Regelung sieht die Möglichkeit einer Absetzung eines Tagesordnungspunktes im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung nur für den Fall vor, dass der Einbringer zustimmt.

Dieses Erfordernis führt dann zu rechtlichen Schwierigkeiten, wenn die (vorläufige) Tagesordnung Verhandlungsgegenstände enthält, die nicht zum Aufgabenbereich der Stadt gehören. Stimmt der Einbringer in diesen Fällen einer Absetzung nicht zu, ist der Stadtrat gezwungen, die Verhandlungsgegenstände auf der Tagesordnung zu belassen, obwohl ihm gesetzlich keine Beschlusskompetenz zukommt. Insoweit wird im Einklang mit der Mustergeschäftsordnung des SGSA vorgeschlagen, den Antrag (nach der Einräumung der Möglichkeit zur Begründung) ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung nehmen zu können.

Eine Absetzung gegen den Widerspruch des Einbringers darf nur dann erfolgen, wenn dieser die Möglichkeit der Begründung seiner Vorlage bzw. seines Antrages erhalten hat. Das Recht zur Begründung vor der Absetzungsentscheidung korrespondiert mit der Regelung zur Beratung der Sitzungsgegenstände nach Feststellung der Tagesordnung und Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes und ist bei nicht vorliegendem Einverständnis zur Absetzung zu gewährleisten.

IV. § 6 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Änderungen in § 6 Abs. 1 dienen der Klarstellung und Anpassung an den Gesetzeswortlaut des § 52 Abs. 2 KVG LSA zum Ausschluss der Öffentlichkeit.

V. § 7 Sitzungsleitung und –verlauf

Das Landesverwaltungsamt hat – wie bereits unter Abschnitt II ausgeführt – darauf hingewiesen, dass rein nicht öffentliche Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse nicht zulässig sind, sondern immer eine Trennung der Sitzungen in einen öffentlichen und – wenn notwendig – nicht öffentlichen Teil zu erfolgen hat.

Dementsprechend ist die Regelung des bisherigen § 6 Abs. 2 S. 2:

„Sofern eine Sitzung nur einen nicht öffentlichen Teil beinhaltet, sind zu Beginn die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen.“

zu streichen.

Darüber hinaus haben nach der Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes die Tagesordnungspunkte „Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit“ und „Feststellung der Tagesordnung“ grundsätzlich öffentlich zu erfolgen. Die Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der öffentlichen Sitzung umfasst daher auch die nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte, so dass eine erneute Feststellung der Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil nicht mehr stattfindet.

Zur Verdeutlichung, dass es sich um *eine* Sitzung handelt, die lediglich einen öffentlichen und ggf. nicht öffentlichen Teil beinhaltet, werden die Tagesordnungspunkte zukünftig

durchgängig nummeriert. Die Umstellung von Buchstaben auf arabische Zahlen entspricht auch der Praxis der Einladungen und der Sitzungsdurchführung.

Weiterhin wird entsprechend der Verständigung mit den Fraktionen zur Beschleunigung der Sitzungen vorgeschlagen, die beiden Tagesordnungspunkte der schriftlichen und mündlichen Anfragen zu einem Tagesordnungspunkt „Anfragen von Fraktionen und Stadträten“ zusammenzufassen. Die schriftlichen Anfragen und Antworten werden ohne Einzelbehandlung/Einzelaufruf zur Kenntnis genommen, wobei auf nicht beantwortete Fragen hingewiesen wird. Im Anschluss werden unter diesem Tagesordnungspunkt die mündlichen Anfragen beantwortet, wobei auch Nachfragen zu den Antworten auf die schriftlichen Fragen möglich sind. Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes wird also zukünftig die Sitzungsleitung auf die vorliegenden schriftlichen Anfragen von Fraktionen und Stadträten und die Antworten der Verwaltung sowie auf ggf. fehlende Antworten hinweisen und sodann die mündlichen Anfragen aufrufen (z. B.: *„Die schriftlichen Anfragen der Fraktionen und Stadträte und die Antworten der Verwaltung liegen Ihnen unter Ziffer 11.1 bis 11.20 vor. Die schriftliche Anfrage der Fraktion... unter TOP 11.7 wird in der Sitzung am ... beantwortet. Gibt es mündliche Anfragen?“*).

VI. § 8 Anträge und Anfragen

1. Änderungen in § 8 Abs. 2 und 3

Neben redaktionellen Änderungen werden in den Absätzen 2 und 3 Anpassungen an die in der Praxis der Ratsarbeit gelebten zeitlichen Verfahrensabläufe und die digitale Ratsarbeit vorgeschlagen.

Die weiteren Streichungen zur Verfahrensweise bei schriftlichen Anfragen sind Folgeänderungen der unter Abschnitt V zu § 7 vorgenommenen Beschleunigungsmaßnahmen der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

2. Änderungen in § 8 Abs. 4

Zur weiteren zeitlichen Straffung der Sitzungen wird analog des Verfahrens anderer kreisfreier Städte in Sachsen-Anhalt vorgeschlagen, die mündlichen Anfragen je Mitglied des Stadtrates auf zwei und den für den Tagesordnungspunkt insgesamt zur Verfügung stehenden Zeitraum auf eine halbe Stunde zu beschränken.

Das Recht jedes einzelnen Stadtratsmitgliedes aus § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA zur eigenen Unterrichtung in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung vom Oberbürgermeister Auskunft zu erlangen, wird hierdurch nicht eingeschränkt. Es besteht weiterhin jederzeit die Möglichkeit, insbesondere schriftliche Anfragen an den Oberbürgermeister zu richten. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen lediglich dem Erhalt der Arbeitsfähigkeit des Gremiums.

VII. § 9 Aktuelle Stunde

Der derzeitige Verweis zur Redezeitregelung der aktuellen Stunde (§ 9 Abs. 5 S. 2) kann aufgrund der Änderung der allgemeinen Redezeitregelung in § 10 Abs. 5 (hierzu nachfolgende Erläuterungen unter Abschnitt VIII) nicht aufrechterhalten bleiben. Es wird vorgeschlagen, die Redezeit für die einzelnen Wortbeiträge der Aussprache zur aktuellen Stunde entsprechend der (neuen) allgemeinen Redezeit zur Beratung der Sitzungsgegenstände mit 3 Minuten vorzusehen.

VIII. § 10 Beratung der Sitzungsgegenstände

1. Änderungen in § 10 Abs. 5

Die Streichung der 5-minütigen Redezeit für den Oberbürgermeister, die Fraktions- und Ausschussvorsitzenden bzw. deren Vertretung und Begrenzung auf grundsätzlich 3 Minuten war ebenfalls Gegenstand der Verständigung mit den Fraktionen zur Beschleunigung der Stadtratssitzungen.

Für die erstmalige Einbringung einer Angelegenheit im Stadtrat wird vorgeschlagen, die Redezeit bei 5 Minuten zu belassen. Die Erläuterungen zu Motivation und Hintergrund einer Beschlussvorlage oder eines Antrages nehmen denotwendig einen längeren Zeitraum als einzelne Meinungsäußerungen zu einer Angelegenheit in Anspruch. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit der Verlängerung oder Begrenzung der Redezeit durch Beschluss des Stadtrates.

2. neue Regelung in § 10 Abs. 8

Der neue Absatz 8 dient der Aufnahme einer ausdrücklichen Regelung für persönliche Erklärungen der Mitglieder des Stadtrates und schafft damit erstmals die Grundlage für das in der Praxis zunehmende Bedürfnis, Angriffe und Äußerungen, die sich auf die Person des einzelnen Mitgliedes beziehen, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder auch die Motive für die eigene Stimmabgabe zu erläutern. Hierfür wird eine Redezeit von 2 Minuten als ausreichend angesehen.

Bisher enthält die Geschäftsordnung in § 13 Abs. 4 lediglich die Möglichkeit, eine Erklärung allein zur eigenen Stimmabgabe abzugeben, ohne persönliche Angriffe und Äußerungen zurückweisen zu können bzw. eigene Ausführungen richtigzustellen.

IX. § 12 Abstimmungen

1. Änderungen in § 12 Abs. 5

Die Änderungen in § 12 Abs. 5 setzen den Grundsatzbeschluss des Stadtrates zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems im Stadtrat vom 30.09.2020, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01093, um.

Zukünftig erfolgt die Abstimmung grundsätzlich mittels elektronischen Abstimmungssystems. Hierfür wird jedes einzelne Mitglied des Stadtrates eine personalisierte Fernbedienung erhalten. Abstimmungsberechtigt sind die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder des Stadtrates.

Bei der elektronischen Stimmabgabe muss sichergestellt sein, dass in der Sitzung das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes durch die übrigen Mitglieder des Stadtrates und durch andere anwesende Personen zuverlässig und zweifelsfrei wahrnehmbar ist. Zudem muss die elektronische Stimmabgabe durch die Möglichkeit einer zuverlässigen Richtigkeitskontrolle verifizierbar sein. Jedes stimmberechtigte Stadratsmitglied muss daher überprüfen können, dass seine eigene Stimmabgabe richtig, d. h. wie beabsichtigt, erfasst wurde. Es wird daher eine namentliche Darstellung der Stimmabgabe und des Abstimmungsergebnisses insgesamt mittels Wandprojektion vergleichbar mit der aktuellen Verfahrensweise bei den Beschlussvorlagen und Anträgen erfolgen.

Speicherungen des persönlichen Stimmverhaltens werden dabei nur bei namentlichen Abstimmungen sowie zum Zwecke der Anfertigung der Sitzungsniederschrift vorgenommen

und anschließend vernichtet.

Ist die Nutzung des elektronischen Abstimmungssystems aus technischen Gründen nicht allen Mitgliedern des Stadtrates möglich, so erfolgt die Abstimmung weiterhin wie gewohnt durch Handheben unter Verwendung der Stimmkarten.

2. Änderungen in § 12 Abs. 6, 8 und 9

Die Vorschriften zur namentlichen Abstimmung in den Absätzen 6 und 8 werden zusammengeführt und um eine „Notfallregelung“ für den teilweisen oder vollständigen Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems ergänzt. Der Absatz 9 wird zum Absatz 8.

X. § 14 Beschlussfassung

Mit der Neuregelung in § 10 Abs. 8 für persönliche Erklärungen der Mitglieder des Stadtrates, die auch die Möglichkeit zur Erläuterung der Motive für die eigene Stimmabgabe enthält, kann § 14 Abs. 4 (bisher § 13 Abs. 4) zur Abgabe einer Erklärung für die Stimmabgabe entfallen.

XI. § 17 Sitzungsniederschrift und Beschlusskontrolle

1. Änderungen in § 17 Abs. 2

Die Antragsfrist für Mitglieder des Stadtrates „bis Dienstag nach der Stadtratssitzung“, bestimmte, zu benennende Passagen in der Niederschrift der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Wortprotokolle abzufassen, führt insbesondere bei Ausschüssen, die dienstags tagen (z. B. Finanzausschuss, Bildungsausschuss, Planungsausschuss etc.), zu Verzögerungen bei der rechtzeitigen Fertigung der Niederschrift. Hier ist der jeweilige Protokollführer immer darauf angewiesen, zunächst den Zeitraum von einer Woche (bis zum nächsten Dienstag, 24.00 Uhr) abzuwarten, bis endgültig bekannt ist, ob bestimmte Passagen bzw. ganze Tagesordnungspunkte in der Niederschrift als Verlaufsprotokoll oder Wortprotokoll zu fertigen sind.

Der Praxis entspricht es, dass sich bereits im Verlauf der jeweiligen Sitzung abzeichnet, ob für bestimmte Passagen ein Wortprotokoll gewünscht wird. Oftmals beantragen die Mitglieder des Stadtrates daher schon im Rahmen der Sitzung zu bestimmten Tagesordnungspunkten ein Wortprotokoll. Spätestens am Tag nach der jeweiligen Sitzung dürfte dem Gremienmitglied klar sein, für welche Passagen der Sitzung, an der es teilgenommen hat, ein Wortprotokoll gewünscht wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Frist zur Antragstellung für ein Wortprotokoll bis zum Ablauf des auf die jeweilige Sitzung folgenden Tages als ausreichend. In diesem Zusammenhang wird auch die Form der Antragstellung (schriftlich oder elektronisch) und der Adressat des Wortprotokollantrages – das Team Ratsangelegenheiten – präzisiert.

2. Änderungen in § 17 Abs. 3

Die Anpassungen in § 17 Abs. 3 sind erforderliche Folgeänderungen aus § 2 Abs. 4, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen.

Die personenbezogenen Daten der Fragesteller werden anonymisiert, so dass lediglich die „Fragen stellende Person 1, 2, 3“ usw., der Inhalt der Frage, der Name des Antwortenden und der Inhalt der Antwort wiedergegeben werden.

3. Änderungen in § 17 Abs. 6

In der Praxis werden die Einwendungen bisher mündlich nach Aufruf des Tagesordnungspunktes *Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift und Bestätigung der Niederschrift* vorgebracht. Hier ist es für die Mitglieder des Stadtrates regelmäßig nur eingeschränkt möglich, über die Begründetheit der Einwendungen zu entscheiden.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen die Einwendungen zukünftig schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, in der über die Niederschrift und die Einwendungen abgestimmt wird, dem Team Ratsangelegenheiten zugesandt werden. Das Team Ratsangelegenheiten wird die Einwendungen unverzüglich an die Mitglieder des Stadtrates weiterleiten, damit diese in der am nächsten Tag stattfindenden Sitzung über eine Entscheidungsgrundlage verfügen.

Darüber hinaus wurden einzelne redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die digitale Ratsarbeit vorgenommen.

4. Änderungen in § 17 Abs. 9

Es wird vorgeschlagen, die Information über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse der beschließenden Gremien des Stadtrates auf einmal jährlich zurückzuführen. Eine jährliche Information des Stadtrates wird als ausreichend angesehen und reduziert den Arbeitsumfang für die Verwaltung erheblich.

XII. § 23 Verfahren in den Ausschüssen

Die Anpassungen in § 23 Abs. 2 sind Folgeänderungen der in den Abschnitten II und V dargestellten Rechtsauffassung des Landesverwaltungsamtes und bedingen zukünftig auch eine Änderung in der Verfahrensweise des Vergabeausschusses.

XIII. § 28 Sprachliche Gleichstellung

Die Änderungen in § 28 zur sprachlichen Gleichstellung sind Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017, Az.: 1 BvR 2019/16) und der hierauf vorgenommenen Änderung des Personenstandsgesetzes (§§ 22 Abs. 3, 45b PStG) zum Schutz der geschlechtlichen Identität auch derjenigen, die sich dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordnen lassen.

Die sprachliche Gleichstellung ist daher um das diverse Geschlecht und Personen ohne Geschlechtsangabe zu ergänzen.

XIV. § 30 Inkrafttreten

Die neue Geschäftsordnung tritt mit entsprechendem Beschluss des Stadtrates in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Die Änderungen in der Geschäftsordnung sind in einer Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt ist.